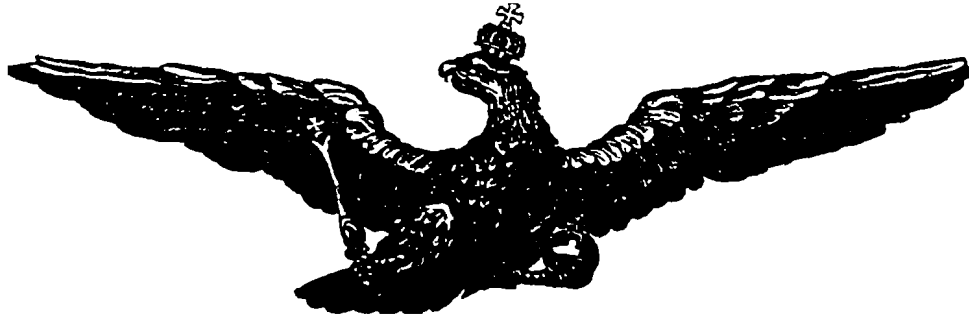


# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:

pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.

Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

№ 57

Berlin, den 18. Juli 1883.

28. Jahrg.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 9. Juli 1883.

### Bekanntmachung.

Das Erste beziehungsweise Zweite Bataillon 3. Garde-Regiments zu Fuß werden am 13. und 14. beziehungsweise 17. und 18. Juli d. J. während der ganzen Tageszeit Schießübungen mit scharfen Patronen an der Großen Krampe in der Nähe der Müggelsheim'er Mühle vornehmen.

In Folge dessen werden an den genannten Tagen das von dem Wege Müggelsheim—Försterei Fahlenberg, dem Seebin-See und der Großen Krampe eingeschlossene Terrain, sowie das Ufer der Großen Krampe von Müggelsheim bis zur Sandabfuhr abgesperrt werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des beteiligten Publikums bringe.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 13. Juli 1883.

### Bekanntmachung.

Unter den Kindern und Schweinen der Ortschaften **Summersdorf, Alexanderdorf und Sperenberg** ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und hat diese Seuche eine größere und allgemeinere Verbreitung gewonnen.

Auf Grund des § 64 der unterm 24. Februar 1881 ergangenen Ausführungs-Instruction zum Reichs-Seuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880 ordne ich daher hierdurch an, daß die **Ortschaften Summersdorf, Alexanderdorf und Sperenberg** und deren **Feldmarken** vorläufig auf die Dauer von **4 Wochen** gegen das Durchtreiben von Wiederläufern und Schweinen abzusperren sind.

Die Ausführung von Thieren dieser Arten aus den Seuchenorten und deren Feldmarken darf nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande Behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen und Thiere ist verboten. Häute von gefallenem oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus den Seuchenorten und deren Feldmarken ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus den Seuchenorten und deren Feldmarken nicht entfernt werden. Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche in Seuchenställen gelegen hat, darf über die Grenzen der genannten Feldmarken hinaus nicht abgefahren werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 66 Nr. 4 des Reichs-Seuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. In dieser Beziehung verweise ich auf § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs, welcher lautet: „Wer die Abperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit **Gefängniß** bis zu einem Jahre bestraft.“

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.“

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 16. Juli 1883.

### Bekanntmachung.

Der Amts-Vorsteher und Standesbeamte, Amtsrath **Snethlage** zu **Waltersdorf** hat seine Amtsgeschäfte wieder übernommen, was ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 5. Juni d. J. (Kreisblatt Nr. 46) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 16. Juli 1883.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche noch mit Einreichung der Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal-, Kreis- und Provinzial-Steuern, sowie an Schulsteuern und Schulgeld für den **Monat Mai d. J.** im Rückstande sind, werden hierdurch an **umgebende** Einsendung derselben erinnert.

Von denjenigen Gemeinden, von welchen mir **bis zum 20. d. Mts.** die genannten Nachweisungen nicht eingereicht werden, werde ich annehmen, daß Zwangsvollstreckungen betreffs der erwähnten Steuern dort nicht vorgekommen sind und daß die Zahl der fällig gewordenen Steuerposten sich gegen den Monat April nicht geändert hat.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, den 14. Juni 1883.

In neuerer Zeit sind häufig im Verkehr gestempelte Messwerkzeuge vorgefunden worden, aus deren Beschaffenheit hervorging, daß die Michtung ordnungswidrig erfolgt war. So haben insbesondere wiederholt geachtete Gewichte, welche noch nicht in den Verkehr übergegangen waren und mithin eine Veränderung durch den Gebrauch nicht erlitten haben konnten, erhebliche Abweichungen von der zulässigen Fehlergrenze gezeigt, und es sind ferner mehrfach Holzmaße mit Beschlag belegt worden, welche in ihren Abmessungen den geltenden Vorschriften nicht entsprachen und daher von der Michtung hätten ausgeschlossen werden müssen.

Die Häufigkeit dieser Vorkommnisse läßt erkennen, daß die bei der Ausführung der Michtungen vorkommenden Unregelmäßigkeiten einen die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Umfang angenommen haben. Um gegen die dafür verantwortlichen Michtungsämter und Beamten einschreiten zu können, erscheint es geboten, daß derartige Fälle stets zur Kenntniß des zuständigen Michtungs-Aufsichtsbeamten gebracht werden.

Die Polizeibehörden haben daher bei Ausübung der Controle über die im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte und namentlich bei den periodischen Maß- und Gewichtsrevisionen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die vorgefundenen Unregelmäßigkeiten in einer unvorschriftsmäßigen Ausführung der Michtung ihren Grund haben. In allen zur Kenntniß der Polizeibehörden gelangenden Fällen, in welchen nach der Beschaffenheit der vorgefundenen fehlerhaften Maße und Gewichte die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß dieselben sich schon zur Zeit der Michtung in unrichtigem oder unvorschriftsmäßigem Zustande befunden haben und mithin bei der Michtung die bezüglichen Vorschriften außer Acht gelassen worden sind, ist dem zuständigen Michtungs-Aufsichtsbeamten, wenn möglich unter Uebermittlung des betreffenden Gegenstandes Mittheilung zu machen. pp.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez.: v. Moeller.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten,  
Herrn v. Reese, Hochwohlgeboren  
6563. zu Potsdam.

Berlin, den 11. Juli 1883.

Vorsitzendes Ministerial-Rescript theile ich den Herren Amts-Vorstehern des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mit.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.  
Prinz Handjery.

### Personal-Chronik.

Es sind gewählt, bestätigt und vereidigt worden  
Der Schankwirth **Karl Vortisch** zu **Neuendorf** bei **Potsdam** als **Schöffe** der **Gemeinde Neuendorf** bei **Potsdam**, und  
Der **Colonist Friedrich Freidank** zu **Fahlhorst** als **Gemeindebediener** und **Vollziehungsbeamter** der **Gemeinde Fahlhorst**.

## Nicht amtliches.

Nachrichten aus dem Kreise werden unter dieser Rubrik gern unentgeltlich aufgenommen, auf Wunsch auch honorirt.

Unser Kaiser, Allerhöchstwelcher sich andauernd des besten Wohlseins erfreut und die letzten acht Tage im Kreise der Großherzoglich badenschen Familie auf der Insel Mainau verlebte, von wo aus mehrfach Ausflüge in die Umgegend unternommen worden sind, hat Montag Vormittag 11 Uhr 20 Minuten seine Weiterreise nach Gastein angetreten und ist dort am Dienstag wohlbehalten eingetroffen. Der Tags zuvor erwartete Besuch des Königs von Württemberg auf der Mainau hatte leider der überaus stürmischen und regnerischen Witterung wegen unterbleiben müssen.

Mit dem Schluß der parlamentarischen Sessionen und der Session des Bundesraths ist auf dem politischen Gebiete eine allgemeine Stille eingetreten, welche voraussichtlich mehrere Monate dauern wird. Die diesjährige Sommerstille ist um so größer, als es, abweichend von den beiden vorausgegangenen Sommern, an einer aufregenden Wahltagation fehlt. Nur einige Kreise, in denen Nachwahlen zum Reichstag oder Landtag stattfinden müssen, sind zur Zeit in einiger Aufregung, da von den verschiedenen Parteien große Anstrengungen gemacht werden, den Sieg sicher zu stellen.

In der Reichshauptstadt tritt die politische Stille am deutlichsten zu Tage, da eine große Anzahl der höchsten Beamten Berlin verlassen hat. Der Reichskanzler weist noch in Friedrichsruh und hat dem Vernehmen nach, wegen Unwohlseins die Reise nach Kissingen noch nicht antreten können. Der Staatsminister v. Bötticher hält sich zum Kurgebrauch in Baden-Baden auf. Der Minister v. Buttkamer befindet sich zur Zeit noch auf der Reise durch die Eisalgebenden, deren Zustände er persönlich in Augenschein hat nehmen wollen. Nach der unmittelbar bevorstehenden Rückkehr nach Berlin gedenkt er alsbald einen längeren Aufenthalt in Pommern zu nehmen. Der landwirthschaftliche Minister Dr. Lucius ist soeben von einer Reise nach Schleswig-Holstein, welche der Besichtigung von Küstenbefestigungsbauten galt, nach Berlin zurückgekehrt, ebenso der Chef der Admiralität v. Caprivi, der eine Inspektionkreise unternommen hatte. Endlich ist noch zu melden, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten **Maybach**, dessen Gesundheitszustand sich erfreulich gebessert hat, demnächst auf einige Tage in Berlin eintreffen wird, um dann den Rest seines Urlaubs in der Nähe der Hauptstadt zuzubringen.

Aus den Kreisen der höheren Beamten ist weiter zu berichten, daß der Staatssecretär des Reichsschatzamts **Burchard** in den Adelsstand erhoben worden ist.

**Zehlendorf.** Der junge 16½-jährige Rangirer **Grünberg**, welcher am Sonntag beim Rangiren in Halensee verunglückte und bereits am Montag im Charlottenburger Krankenhaus seinen Leiden erlegen ist, wurde am Sonnabend auf unserem Kirchhofe im Beisein seiner Angehörigen beerdigt.

**Friedenau.** Dieser Tage starb hier selbst ein Rentier **A.**, früherer Selbgießmeister in Berlin, der sehr bescheiden auftrat und wohnte, ohne jeglichen verwandtschaftlichen Beistand, und da auch nach dem Tode sich Niemand meldete, der ihm näher zu stehen vorgab, so blieb nichts anderes übrig, als ihn auf Gemeindekosten begraben zu lassen. Am Freitag nahm der Gemeinde-Vorsteher eine oberflächliche Revision seiner Hinterlassenschaft vor, die sehr kläglich aussah, was das Meublement betraf; zu seinem Erstaunen fand er aber darin 1000 Thlr. baar und noch 70,000 und einige Mark in Effecten nebst Coupons. Ob sich jetzt wohl dem Verstorbenen Nahestehende melden werden?

**Witz.** Eine interessante, umfangreiche Meliorations-Anlage wird gegenwärtig in der Baumschule von **L. Späth** ausgeführt. Auf einem Terrain von über 500 Morgen, welches diese bedeutendste Baumschule einnimmt, soll nämlich der Wasserstand erheblich niedriger gelegt werden. Die Baumschulen befinden sich durchweg auf niederem Terrain, den früher sogenannten **Rudower Wiesen**. Durch Entwässerungs-Anlegen, Herrichtung von Abzugsgräben u. s. w. hat nun der Besitzer, **Oekonomierath Späth**, es seither schon ermöglicht, den Wasserstand des ganzen Terrains um fast 1½ Fuß tiefer zu legen. Da dies aber für das Bedürfniß der Baumcultur noch nicht genügt, so läßt jetzt Herr **Späth** an der östlichen Grenze seiner großen Besitzung einen großen schiffbaren Canal anlegen, in welchen alle die einzelnen Abzugsgräben auf seinem Terrain einmünden und so in noch höherem Maße das Grundwasser abführen können. Der Canal mündet sodann in andere communale Wasserläufe, welche das Wasser in der Nähe des Neuen Krugs der Spree zuführen. **Oekonomierath Späth** erzielt durch diese Anlage einen doppelten Zweck: einmal die Entwässerung der Baumschulen beym. Lieferlegung des